

Z. 258. a (3)

Nr. 8139.

Kundmachung

wegen Aufnahme von Militär- und Zivil-Zöglingen in das k. k. Militär-Thierarznei-Institut für das Schuljahr 1857/8.

Für das kommende Studienjahr 1857/8, werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Militär- und Zivilschüler, und zwar Erstere für Aerial-Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert durch 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein;
2. müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben;
3. eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen militär-thierärztlichen Berufes besitzen;
4. der Nachweis über die, wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundenene Absolvierung des Untergymnasiums, oder der Unterrealschule;
5. die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten;
6. der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut;

Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerialplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen;

7. die Verpflichtung, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangtem Diplome, acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen im Folgenden:

1. Sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.
2. ein monatliches Pauschale von 10 fl. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche u. c., 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt;
3. sie genießen ferner den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich und sind
4. von der Entrichtung der für Zivilschüler vorgeschriebenen Rigorosen und Diplomstare befreit;
5. die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die von an k. k. Thierarznei-Instituten überhaupt freirenden Thierärzten zukommen;
6. Nach erlangtem Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unter-Thierärzte mit dem Gehalte von 300 fl. in der k. k. Armee vorgestellt, und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Chargen von Thierärzten 2ter und 1ster Klasse, dann Ober-Thierärzten 2ter und 1ster Klasse, mit welchem die Gehalte von 400, 500, 700 und 900 fl. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind;
7. den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird bei Bewerbung um eine Anstellung im Zivil-Staatsdienste der absolute Vorzug vor allen

Zivil-Thierärzten eingeräumt, wenn sie zwölf Jahre zur Zufriedenheit im Militärdienste geleistet haben.

Die Zöglinge, welchen ein Aerial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahl-Zöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten. Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 250 fl. jährlich festgesetzt und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein, und zwar mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Militär-Kommandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre durchaus sehr gute Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf gemeinschaftlichen Antrag des Studien-Direktors und des Militär-Kommandanten ein Aerialfreiplatz für die fernere Studienzeit vom Armeekorps-Kommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär-Aerial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis längstens 10. August l. J. bei der Direktion des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien einzubringen.

In dem Gesuche muß ausgedrückt sein: ob der Aspirant als Militär-Aerial- oder Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Lauffschein;
2. das Impfungszeugniß;
3. das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten;
4. Das Sittenzeugniß;
5. die gesammten Schul- und Studienzeugnisse. Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.
6. die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl., und bei Aspiranten auf Zahlplätze, den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.
7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormunde bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär-Aerial- oder Zahlplatz kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Kompetenten auf Aerialplätze berücksichtigt.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon durch die Instituts-Direktion verständigt, und müssen während der letzten 10 Tage des Septembers laufenden Jahres in dem Institute eintreffen; werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Militärarzt untersucht, und wenn sie hiebei auch für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegskate gelegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Die Zivilschüler für den thierärztlichen Lehrkurs werden nach den für die diesfälligen Zivil-Lehranstalten geltenden Normen aufgenommen, haben am Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er an den übrigen thierärztlichen Lehranstalten der k. k. Monarchie ertheilt wird.

Die Prüfungen der Zivil-Schüler, so wie die Ertheilung der Zeugnisse und Diplome, und der hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Zivil-Schüler unterstehen dem Studien-Direktor des Militär-Thierarznei-Institutes, welcher alle, dieselben betreffenden Eingaben direkt im Wege des Institutes an das k. k. Unterrichtsministerium einzusenden und von dieser Behörde auch alle, die Zivil-Schüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Zivil-Schüler wird dem k. k. Armeekorps-Kommando ein summarischer Ausweis eingeschendet.

Z. 257. a (3)

Nr. 8782, ad 7689.

Konkurs-Ausschreibung.

In dem Bezirke St. Ivan, Agramer Komitates, ist eine Bezirks-Bundarzensstelle mit dem Jahresgehälter von 200 fl. und dem Unterstützungs-Beitrag jährl. 66 fl. 40 kr. in Erledigung gekommen.

Alle jene Aerzte, welche diesen Posten zu erlangen wünschen, werden hiermit aufgefodert, ihre diesfälligen Kompetenzgesuche, gehörig instruirt, im vorgeschriebenen Wege bis 20. Mai 1857 bei der k. k. Komitatsbehörde Agram einzubringen.

Von der k. k. kroat. slav. Statthalterei.
Agram am 26. April 1857.

Z. 256. a (3)

Nr. 1432.

AVVISO D'ASTA.

Per deliberare l'impresa della costruzione d' un nuovo Ponte di pietra sul Fiume Risano appiè del monte di Covedo, e di due altri nuovi ponticelli pure di pietra sulla nuova strada di congiunzione dell' Istria col Cragno presso Covedo, approvata col Decreto dell' Eccelso i. r. Ministero del Commercio 12 Marzo 1857, Nr. 3583/316, avrà luogo presso quest' i. r. Direzione delle pubbliche Costruzioni alle ore 10 del giorno 2 Giugno 1857 una pubblica asta per tutti i lavori complessivamente a prezzo assoluto pel ponte di pietra di fior. 24245 kr. 33 e pei due ponticelli di „ 3766 „ 2

Assieme di fior. 28011 kr. 35 alla quale saranno ammesse soltanto offerte in iscritto suggellate, le quali dovranno contenere l' esplicita dichiarazioni dell' offerente di assoggettarsi alle condizioni generali e speciali d' asta, ed essere munite dell' avallo di fior. 1400 (Millequattrocento) il quale però sarà da completarsi dall' imprenditore prima della stipulazione del rispettivo Contratto fino alla somma cauzionale di 10% dell' importo di delibera.

Si presenteranno le rispettive offerte franche di porto, dal giorno della pubblicazione sino al computo al giorno antecedente all' asta, cioè fino il 1 Giugno al Protocollo di quest' i. r. Direzione, presso la quale trovansi da oggi impoi ostensibili nelle solite ore d' ufficio i relativi calcoli sommari, gli elenchi dei

prezzi unitarij e le condizioni generali e speciali d' appalto.

Dall' i. r. Direzione delle pubbliche Costruzioni.

Trieste li 4 Maggio 1857.

3. 265. a (2) Nr. 267, ad Nr. 1201. E d i k t.

Im Sprengel der k. k. kroat. slav. Banaltafel kommen 3 provisorische Gerichtsadjunktenstellen mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., und zwar eine beim Landesgerichte zu Agram, und zwei beim Komitatsgerichte zu Essek, zu besetzen und werden demnächst wieder mehrere definitive oder provisorische Gerichtsadjunkten Stellen in Erledigung kommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den Nachweisungen über das Lebensalter, die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die bestandene praktische Richteramtprüfung, über die vollkommene Kenntniß der deutschen, dann der kroatischen, oder einer andern, mit der letztern verwandten südslavischen Sprache, über ihre politische Haltung und bisherige Dienstleistung in Urchrift oder beglaubigter Abschrift belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde binnen 4 Wochen, von dem Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, an das Präsidium des Landesgerichtes zu Agram oder des Komitatgerichtes zu Essek, oder endlich an beide zu leiten, je nachdem sie sich um eine Stelle beim k. k. Landesgerichte Agram, oder dem Komitatsgerichte Essek bewerben, oder ihre Bewerbung auf diese beiden Gerichtshöfe ausdehnen wollen. Auch sind allfällige Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse mit Konzept-Beamten des Landesgerichtes Agram und beziehungsweise des Komitatgerichtes Essek anzuführen.

Vom Präsidium der k. k. Banaltafel. Agram am 1. Mai 1857.

3. 268. a (1) Nr. 7659.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staats-Eisenbahn beabsichtigt, die Lieferung der für die k. k. Werkstätten Triest und Laibach, dann für die Heiðhäuser in Franzdorf und Adelsberg, endlich für die im Wiener Südbahnhof errichtete neue Werkstätte erforderlichen Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände und zwar:

- die Maschinenfabriks-
 - » Windenmacher-
 - » Spengler-
 - » Tischler-
 - » Zimmermanns-
 - » Schraubstock-
 - » Hammerschmied-
 - » Blasbalgmacher-
 - » Wagner-
- Arbeiten u. s. w.

im Wege der Konkurrenz mittelst Einholung schriftlicher Offerte zu decken.

Der vollständige Bedarfs-Ausweis der zu liefernden Gegenstände, die allgemeinen und speziellen Bedingnisse (Beschreibungen), dann die Zeichnungen und die Musterstücke, in soweit letztere vorgeschrieben sind, liegen:

in Wien bei dem k. k. Material-Dépôt im Wiener Südbahnhofe;

in Graz bei dem dortigen k. k. Material-Dépôt;

in Laibach bei der k. k. Ingenieur-Sektion, und in Triest bei der k. k. Bauleitung der südlichen Staats-Eisenbahn

für Lieferungslustige zur Einsichtnahme bereit. Als längster Termin zur Ablieferung wird das Ende des Monats August l. J. festgesetzt.

Die Anbote können auf alle oder auf einzelne Gegenstände der verschiedenen Arbeitsgattungen, dann auf den Gesamtbedarf oder nur für den Bedarf der Laibach-Triester Strecke oder auch nur für die Werkstätte Wien lauten.

Die Betriebs-Direktion behält sich jedoch vor, die eingehenden Offerte im Ganzen oder auch nur theilweise zu berücksichtigen.

Es können auch Theillieferungen stattfinden, doch sollen selbe wenigstens den ganzen

Bedarf eines und desselben Gegenstandes für eine Werkstätte oder für ein Heiðhaus umfassen.

Sollte für ein oder den andern Gegenstand ein längerer Lieferungsstermin oder eine weitere Theilung der Ablieferung beansprucht werden, so muß dieß im Offerte ausdrücklich und genau angegeben werden.

Die Offerte müssen mit einem 15 kr. = Stempel und von Außen mit der Aufschrift:

„Offert zur Lieferung von Werkzeugen und sonstigen Einrichtungsstücken für die Werkstätten der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn.“

versehen sein, und längstens bis 28. Mai l. J., Mittags 12 Uhr, im Vorstands-Bureau der k. k. Betriebs-Direktion im Wiener Südbahnhofe versiegelt überreicht werden.

Auf Nachtrags-Offerte kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Offerte müssen enthalten:

1. den Namen, Wohnort und die Beschäftigung des Offerenten;
2. das vorgeschriebene 5% Badium, nach der Werthsumme der offerirten Preise und Quantitäten berechnet, in österr. Bank-Noten, hypothekarischen Schuldverschreibungen oder österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börsenkurse angenommen. Sollte der Erlag dieses Badiums an irgend eine k. k. Staatskasse bereits erfolgt sein, so ist dem Offerte der betreffende Original-Empfangschein anzuschließen;
3. die Post-Nummern und die genaue Benennung der zur Lieferung zu übernehmenden Gegenstände, wie sie in dem obenerwähnten summarischen Ausweise enthalten sind, dann der Einheitspreis, um welchen die Lieferung eines Stückes, eines Sazes, für ein Pfund oder für eine Kurrent-Klafter, nachdem der Bedarf angesetzt ist, übernommen werden will. Der Einheitspreis muß deutlich in Ziffern ausgedrückt sein;
4. die Angabe, an welche der Eisenbahnstationen, Wien, Graz, Laibach oder Triest, die behandelten Gegenstände in Ablieferung gebracht werden wollen, wobei zu bemerken ist, daß jene Gegenstände, welche für die Werkstätte Wien bestimmt sind, nur in Wien, Graz oder Laibach übernommen werden;
5. die Angabe, ob die Auszahlung der entfallenden Werthbeträge, nach Wunsch des Lieferanten, bei der k. k. Betriebs-Direktionskasse in Wien, bei einer der k. k. Filial-Eisenbahnkassen in Wr.-Neustadt, Bruck, Graz, Marburg, Gilli, Laibach erfolgen soll, oder ob die dießfällige Bestimmung einer späteren Vereinbarung vorbehalten werden soll;
6. die ausdrückliche Erklärung des Offerenten, daß er die Lieferungsbedingnisse, Beschreibungen, Zeichnungen und Musterstücke eingesehen und wohl verstanden habe, und für die genaue Zuhaltung mit dem erlegten Badium hafte.

Wo in den Beschreibungen Maße und Gewichte vorkommen, ist immer Wiener Maß und Gewicht zu verstehen, mit Ausnahme bei den englischen Feilen, wo englisches Maß zu verstehen ist.

Rücksichtlich der Feilen muß in dem Offerte angegeben werden, aus welcher Fabrik sie herühren.

Die Schlichtfeilen müssen jedenfalls echt englische Erzeugnisse sein. Das zu den Gegenständen zu verwendende Material muß von vorzüglichster Qualität sein, und es sind die näheren Bedingnisse dießfalls in den allgemeinen Bestimmungen enthalten.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Anbote erfolgt mit thunlichster Beschleunigung.

Die Badien jener Offerenten, deren Anbot sich als nicht annehmbar darstellen, werden zurückgestellt, jene der Bestbieter aber zurückgehalten und können als Kaution verwendet werden.

Die k. k. Betriebs-Direktion behält sich vor, bei jenen Erstehern, welche schon für diese k. k. Staatsbahn Lieferungen geleistet und sich hiebei als solid und vertrauenswürdig bewährt haben, von dem Kautions-Erlage ganz oder theilweise

abzugehen. Wenn daher eine solche Begünstigung gewünscht wird, so ist dieß ebenfalls im Offerte auszudrücken; es gibt dieß aber dem Offerenten, welchem eine Lieferung überlassen wird, kein Recht, die Befreiung von dem Kautions-Erlage anzusprechen.

Die Verbindlichkeit des hohen k. k. Verates beginnt vom Tage der Annahme des Offertes, jene des Offerenten aber mit Ueberreichung desselben, gleichviel, ob der Offerent für alle von ihm zu liefern beabsichtigten Gegenstände, oder nur für einzelne derselben Bestbieter geblieben ist.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staats-Eisenbahn.

Wien am 10. Mai 1857.

3. 793. (2) Nr. 2127.

E d i k t.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit kund gemacht:

Es sei zur Einbringung der aus den Rechtsverhandlungen ddo. 25. September 1854, und 9. Juni 1855, 3. 3579, dem Kurator Johann Arze gegen seinen vormaligen Kurator Herrn Josef Arze zustehenden Forderung pr. 340 fl. 3³/₄ kr. und pr. 245 fl. 40³/₄ kr.

zusammen pr. 585 fl. 44¹/₄ kr.

nebst den a Dato dieser Erledigungen laufenden 4% Verzugszinsen, der mit Urtheil vom 27. September 1856, 3. 5227, mit 25 fl. 12³/₄ kr. zuerkannten Klagekosten, der besonders zu verhängenden Urtheils-Perzentual-Gebühr und der weiteren Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung für den Schuldner Herrn Josef Arze im dießfälligen Grundbuche auf dem Hause Konst. Nr. 8 sammt Zugehör in der Kapuziner-Vorstadt aus dem Schuldbriefe ddo. 1. Oktober 1835, und den Sessionen ddo. 27. März 1838 und 5. September 1839 in- und superintabulirten, und zu Folge Urtheiles vom 27. September 1856, 3. 5227 für obige Forderung des Johann Arze mit dem exekutiven Pfandrechte belegten Kapitalforderung pr. 400 fl. bewilligt worden.

Dem zu Folge werden hiezu drei Feilbietungstagsakzungen, und zwar:

- auf den 8. Juni,
- » » 6. und 20. Juli d. J.

Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß die Schuldforderung bei den zwei ersten Feilbietungen nur um oder über den Nennwerth, bei der dritten aber auch unter demselben gegen sofortige bare Bezahlung hintangegeben wird.

Laibach am 5. Mai 1857.

3. 787. (2) Nr. 2283.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 7. März 1857 in Laibach mit Testament verstorbenen Gertraud Wirant, Hausbesizers-Gattin, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 8. Juni 1857 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrechte gebührt.

Laibach am 5. Mai 1857.

3. 822. (1) Nr. 2430.

E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß Herr Josef Erchen, Hausbesizer in der Gradiska-Vorstadt Nr. 3 hier, nach gerichtlich gepflogener Erhebung seines Geisteszustandes blödsinnig erklärt, und demselben Herr Michael Ambrosch, Hausbesizer in Laibach, als Kurator aufgestellt worden sei.

Laibach am 15. Mai 1857.